

# Das *eigene* Unternehmen

Der Weg zur selbstständigen Gewerbeausübung



**tirol**  
Unser Land

## Liebe Tirolerinnen, liebe Tiroler!

Die Gründung eines Unternehmens ist ein Schritt ins Ungewisse. Dieser Schritt verlangt vom Betroffenen Mut und Risikobereitschaft, bedeutet aber auch eine große Chance. Nämlich die Chance, die eigenen Ideen verwirklichen zu können, selbstständig und unabhängig seinen beruflichen Weg zu beschreiten und in Eigenverantwortung seine berufliche Existenz aufzubauen.



In den letzten Jahren wurde der Weg in die gewerbliche Selbstständigkeit durch verschiedene Novellen der Gewerbeordnung wesentlich erleichtert. Kurz gesagt: Der Berufszugang wurde liberalisiert, die Verwaltung vereinfacht. Am Tag der Gewerbeanmeldung können Sie bereits mit der

Gewerbeausübung beginnen. Unnötige Bürokratie wurde soweit wie möglich beseitigt.

Diese Broschüre, die nunmehr in einer 3. Auflage vorliegt, soll die wesentlichen Neuerungen kurz aufzeigen und Ihnen die erforderlichen Schritte darlegen, die Ihnen den Weg zur selbstständigen Gewerbeausübung möglich machen.

Ich wünsche Ihnen bei Ihrem mutigen Schritt in die berufliche Selbstständigkeit viel Erfolg.

LR<sup>in</sup> Patrizia Zoller-Frischauf  
Landesrätin für Wirtschaft

<b>1. Die Gewerbeordnung</b>	<b>4</b>
<b>2. Gewerbsmäßigkeit</b>	<b>5</b>
Ausnahmen	5
<b>3. Freie Gewerbe</b>	<b>5</b>
<b>4. Reglementierte Gewerbe</b>	<b>6</b>
Arten des Befähigungsnachweises	6
Besondere Zuverlässigkeit	6
<b>5. Voraussetzungen für die Gewerbeausübung</b>	<b>6</b>
Persönliche Voraussetzungen	6
Sachliche Voraussetzungen	7
<b>6. Gewerbeanmeldung</b>	<b>7</b>
Erforderliche Unterlagen	8
Gewerbeanmeldung online	8
<b>7. Aufnahme der Tätigkeit</b>	<b>9</b>
Auszug aus dem Gewerberegister	9
<b>8. Prüfungswesen</b>	<b>9</b>
<b>9. Nebenrechte</b>	<b>9</b>
<b>10. Gewerberechtliche(r) Geschäftsführer/in</b>	<b>10</b>
Voraussetzungen	10
<b>11. EU/EWR-Bestimmungen</b>	<b>11</b>
Dienstleistungsfreiheit	11
Niederlassungsfreiheit	12
<b>12. Betriebsanlagengenehmigung</b>	<b>12</b>
Elektronische Antragstellung	14
<b>13. Jungunternehmer/innenförderung des Landes Tirol</b>	<b>15</b>
Tiroler Wirtschaftsförderungsfonds	15
Tiroler Beratungsförderung	16
<b>14. Gemeinsame Jungunternehmer/innenförderung des Bundes und des Landes Tirol</b>	<b>18</b>
<b>15. Anhang</b>	<b>19</b>
A Liste der reglementierten Gewerbe	20
B Formularliste	22
C Übersicht Gewerbeanmeldung	25
D Wichtige Adressen	27
E Ansprechpartner/innen im Betriebsanlagenverfahren	30

## 1. Die Gewerbeordnung

**Die Gewerbeordnung 1994 enthält alle Regelungen für den Zugang und die Ausübung von selbstständigen gewerblichen Berufen. Sie stellt das zentrale Regelwerk für unternehmerische Tätigkeiten dar und betrifft alleine in Tirol mehr als 40.000 gewerbliche Unternehmer.**

Verschiedene Gewerberechtsnovellen brachten in letzter Zeit folgende wesentliche Neuerungen:

Es gibt *keine bewilligungspflichtigen Gewerbe* mehr; alle Gewerbe werden *durch Anmeldung* bei der Gewerbebehörde *begründet*.

*Mit dem Tag der Anmeldung* kann die gewerbliche Tätigkeit sofort ausgeübt werden, sofern alle Voraussetzungen vorliegen (ausgenommen §95-Gewerbe).

Die Gewerbeanmeldung kann auch Online übers Internet erfolgen, ein Gang zur Behörde entfällt daher. Es wurde eine *einheitliche Anlaufstelle* geschaffen: Die Bezirkshauptmannschaften bzw. in der Stadtgemeinde Innsbruck der Stadtmagistrat sind grundsätzlich die Gewerbebehörden erster Instanz.

Die Anzahl der an einen Befähigungsnachweis gebundenen Gewerbe (reglementierte Gewerbe im §94 der Gewerbeordnung aufgezählt) wurde wesentlich reduziert.

Für den Großteil der Gewerbe ist kein Befähigungsnachweis mehr erforderlich. Die *Nebenrechte* wurden für alle Gewerbetreibenden umfassend *erweitert*.

Es gibt *nur mehr 2 Arten von Gewerben*:

Freie Gewerbe und reglementierte Gewerbe (incl. Teilgewerbe).

## 2. Gewerbsmäßigkeit

Der Gang zur Gewerbebehörde ist nur dann erforderlich, wenn eine Tätigkeit gewerbsmäßig ausgeübt wird.

*Gewerbsmäßigkeit ist anzunehmen, wenn eine Tätigkeit selbstständig, regelmäßig und in Ertragsabsicht durchgeführt wird.*

### **Ausnahmen:**

Gewisse Tätigkeiten sind trotz des Vorliegens dieser drei Kriterien von der Gewerbeordnung ausgenommen. Beispielsweise seien genannt:

- *freie Berufe (Notar/in, Rechtsanwältin/Rechtsanwalt, Ziviltechniker/in, etc.)*
- *Land- und Forstwirtschaft*
- *Banken, Versicherungen*
- *Künstlerin/Künstler*
- *Heilkunde und medizinisch-technische Dienste*

## 3. Freie Gewerbe

*Für freie Gewerbe ist kein Befähigungsnachweis erforderlich.*

Sie sind lediglich unter Anschluss der persönlichen Dokumente bei der Bezirksverwaltungsbehörde anzumelden (siehe Kapitel 6).

Die Liste der freien Gewerbe kann auf der Landeshomepage abgerufen werden:

**[www.tirol.gv.at/gewerberecht](http://www.tirol.gv.at/gewerberecht)**

## 4. Reglementierte Gewerbe

Reglementierte Gewerbe sind jene Gewerbearten, bei denen neben den persönlichen Voraussetzungen *auch ein Befähigungsnachweis* erbracht werden muss.

### Arten des Befähigungsnachweises

Er kann auf folgende Arten erbracht werden:

- *Meisterprüfungs- bzw. Befähigungsnachweisprüfungszeugnis*
- *Unternehmerprüfungszeugnis*
- *Abschluss bestimmter Studien bzw. erfolgreicher Besuch von Schulen*
- *Zeugnis über eine fachliche Tätigkeit*
- *Zeugnis über eine Tätigkeit in leitender Stellung*
- *Zeugnis über eine Tätigkeit als Betriebsleiter*

### Besondere Zuverlässigkeit

Bei bestimmten reglementierten Gewerben, den *§ 95-Gewerben* (wie beispielsweise dem Baumeister-, Reisebüro-, Sicherheits- und Waffengewerbe), wird von der Behörde geprüft, ob der Gewerbeanmelder/die Gewerbeanmelderin die vom Gesetz geforderte besondere Zuverlässigkeit besitzt. Dies bedeutet, dass auch keine schwerwiegenden Verwaltungsstrafen vorliegen dürfen.

*Eine Auflistung der reglementierten Gewerbe finden Sie in der Anlage A.*

## 5. Voraussetzungen für die Gewerbeausübung

### Persönliche Voraussetzungen

Die wichtigsten persönlichen Voraussetzungen sind:

- *Volljährigkeit*
- *Österreichische oder EWR-Staatsbürgerschaft oder berechtigter Aufenthalt in Österreich*

- *keine Ausschließungsgründe (gerichtliche Verurteilung zu mehr als 3 Monaten Haftstrafe bzw. mehr als 180 Tagsätzen, div. Betrugs- und Suchtgiftdelikte, Finanzstrafen, die Nichteröffnung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens)*
- *Befähigungsnachweis (nur bei reglementierten Gewerben)*
- *Zuverlässigkeit bei § 95-Gewerben (keine schwerwiegenden Verwaltungsstrafen)*

Für Personen, die eine oder mehrere der oben angeführten Voraussetzungen nicht erfüllen, besteht die Möglichkeit der *Erlangung einer Nachsicht*.

### Sachliche Voraussetzungen

Als sachliche Voraussetzung ist bei einigen Gewerben noch die Erlangung einer *Betriebsanlageneignung* erforderlich (z. B. für Werkstätten, Produktionsbetriebe, Diskotheken, etc.).

Diese erhalten Sie ebenfalls bei der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde.

*Siehe auch Kapitel 12.*

## 6. Gewerbeanmeldung

Ihr Gewerbe melden Sie schriftlich bei der für Ihren Standort örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde an. Die Anmeldung kann durch ein formloses Schreiben erfolgen, es wird jedoch empfohlen, die *amtlich vorbereiteten Formulare* zu verwenden. Diese erhalten Sie entweder bei Ihrer Bezirksverwaltungsbehörde oder auf der Landeshomepage unter: [www.tirol.gv.at/gewerberecht](http://www.tirol.gv.at/gewerberecht)

Eine Gewerbeanmeldung hat jedenfalls zu enthalten:

- *Persönliche Angaben der Anmelderin/des Anmelders (diese/dieser kann auch eine Gesellschaft sein)*
- *genaue Bezeichnung des Gewerbes*
- *geplanter Standort*

- *persönliche Angaben zur gewerberechlichen Geschäftsführerin/zum gewerberechlichen Geschäftsführer*
- *Unterschrift*

### Erforderliche Unterlagen

Für die Gewerbebeanmeldung sind folgende Unterlagen mitzubringen:

- *Pass oder Personalausweis*
- *Firmenbuchauszug bei juristischen Personen*
- *Befähigungsnachweis (nur bei reglementierten Gewerben)*

Anhand dieser Dokumente kann die Behörde die allgemeinen Voraussetzungen für die Ausübung von Gewerben überprüfen – nämlich Volljährigkeit und das Nichtvorliegen von Gewerbeausschließungsgründen.

Gewerbeausschließungsgründe sind bestimmte Finanzvergehen bzw. strafgerichtliche Verurteilungen sowie die Nichteröffnung des Insolvenzverfahrens mangels kostendeckenden Vermögens.

Im Rahmen der jüngsten Gewerberechtsnovellen wurde den Gewerbebehörden rechtlich die Möglichkeit eingeräumt, Standes- und Strafregisterdaten aus vorhandenen zentralen Datenbanken abzufragen. Da nunmehr in Tirol die meisten Gewerbebehörden diese Abfragemöglichkeit technisch eingerichtet haben, ist grundsätzlich nur mehr die Vorlage eines Ausweisdokumentes (Pass oder Personalausweis) erforderlich. Bei reglementierten Gewerben sind zusätzlich die entsprechenden Befähigungsnachweise vorzulegen.

### Gewerbebeanmeldung online

Seit 1. Juni 2003 besteht in Tirol die Möglichkeit, Gewerbebeanmeldungen über das Internet durchzuführen, unter:

[www.tirol.gv.at/gewerberecht](http://www.tirol.gv.at/gewerberecht)

## 7. Aufnahme der Tätigkeit

Wenn sämtliche vom Gesetz geforderten Voraussetzungen vorliegen und die genannten Unterlagen der Gewerbebeanmeldung angeschlossen sind, können Sie *am Tag der Anmeldung* mit der Gewerbeausübung beginnen. Es gibt auch keinen Gewerbeschein mehr. Ausgenommen sind nur die *§ 95-Gewerbe*, wo die Rechtskraft des Feststellungsbescheides abgewartet werden muss.

### Auszug aus dem Gewerberegister

Nach erfolgter Gewerbebeanmeldung wird seitens der Behörde Ihr Gewerbe längstens binnen drei Monaten im Gewerberegister eingetragen und Sie werden durch Übermittlung eines Auszuges aus dem Gewerberegister von dieser Eintragung verständigt.

## 8. Prüfungswesen

Das Prüfungswesen wurde durch die Gewerberechtsnovelle 2002 neu organisiert. Zur Durchführung aller Prüfungen sind die *Meisterprüfungsstellen der Wirtschaftskammern* berufen.

Sämtliche *Zulassungsvoraussetzungen* zu einer Meister- oder sonstigen Befähigungsprüfung *entfielen* durch diese Novelle. Zuzulassen ist daher jede/r, die/der eigenberechtigt (ab Volljährigkeit) ist.

## 9. Nebenrechte

Sobald Sie ein Gewerbe befügt ausüben, stehen Ihnen diverse Nebenrechte zu.

Beispielsweise seien genannt:

- *Aufstellen, Montage und Austausch schadhaft gewordener Bestandteile*

- *Sammeln und Behandeln von Abfällen*
- *Übernahme von Gesamtaufträgen, sofern ein wichtiger Teil des Auftrages Ihrem Gewerbe zukommt*
- *Zurücknahme von Waren; Kauf, Verkauf, Vermietung und Vermittlung von Waren*
- *unentgeltlicher Ausschank von Getränken*

## 10. Gewerberechtliche Geschäftsführer/Gewerberechtlicher Geschäftsführer

Wenn Sie selbst nicht den Befähigungsnachweis für ein reglementiertes Gewerbe erbringen, so besteht für Sie die Möglichkeit, durch die *Bestellung einer gewerberechtlichen Geschäftsführerin/eines gewerberechtlichen Geschäftsführers* dennoch dieses Gewerbe auszuüben.

### Voraussetzungen

Die gewerberechtliche Geschäftsführerin/der gewerberechtliche Geschäftsführer, deren/dessen Bestellung bei juristischen Personen verpflichtend ist, muss wie die Gewerbeinhaberin/der Gewerbeinhaber selbst sämtlichen persönlichen und besonderen Voraussetzungen für die Ausübung des Gewerbes entsprechen und darüber hinaus in der Lage sein, sich im Betrieb entsprechend zu betätigen.

Die gewerberechtliche Geschäftsführerin/der gewerberechtliche Geschäftsführer muss eine selbstständige Anordnungsbefugnis besitzen und bei der Ausübung eines reglementierten Gewerbes durch juristische Personen zudem entweder dem vertretungsbefugten Organ angehören oder eine/ein mit mindestens 20 Stunden beschäftigte/r, voll versicherungspflichtige/r Arbeitnehmerin/Arbeitnehmer sein.

## 11. EU/EWR-Bestimmungen

Durch den Beitritt Österreichs zum Europäischen Wirtschaftsraum ist Angehörigen eines EWR-Mitgliedstaates Gewerbeantritt und Gewerbeausübung wie Inländerinnen und Inländern zu gestatten. Gleichzeitig werden jedoch die betroffenen EWR-Angehörigen teilweise den Regelungen des österreichischen Gewerberechtes unterworfen. Im Sinne dieser Zielsetzungen sind vor allem im Bereich des Gewerbe-rechtes der *freie zwischenstaatliche Dienstleistungsverkehr und die Niederlassungsfreiheit* von besonderer Relevanz.

### Dienstleistungsfreiheit

Im Rahmen des so genannten *grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehrs* wird Staatsangehörigen eines EU/EWR-Mitgliedstaates ermöglicht, ihre im Heimatstaat befugte ausgeübte Tätigkeit auch in Österreich *vorübergehend und gelegentlich* zu erbringen. Wird *keine Niederlassung* begründet und bleibt der *Umfang der Arbeiten* im Verhältnis zum ausländischen Firmensitz *untergeordnet*, ist die Erlangung einer eigenen österreichischen Gewerbeberechtigung nicht erforderlich.

Für *reglementierte Gewerbe* (§ 94) besteht zusätzlich eine *qualifizierte Anzeigepflicht* (Dienstleistungsanzeige). Nach dieser Bestimmung haben die Dienstleister dem Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend die *erstmalige Aufnahme der Tätigkeit vorher schriftlich anzuzeigen* und diese Anzeige einmal jährlich zu erneuern. Der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend hat diese Dienstleister in einem Verzeichnis im Internet sichtbar zu machen.

Für reglementierte Gewerbe ist grundsätzlich die Erlangung einer EWR-Anerkennung bzw. EWR-Gleichhaltung erforderlich. Diese Anerkennung bzw. Gleichhaltung kann entfallen, wenn die gewerbliche Tätigkeit im Heimatstaat reglementiert ist oder eine

reglementierte Ausbildung vorliegt oder wenn die Dienstleister die gewerbliche Tätigkeit mindestens zwei Jahre während der letzten zehn Jahre im Heimatstaat befugt ausgeübt haben.

Sowohl für die Erteilung einer EWR-Anerkennung als auch für die Durchführung von Gleichhaltungsverfahren ist der Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend zuständig.

### **Niederlassungsfreiheit**

Niederlassung in einem Aufnahmestaat bedeutet, in stabiler und kontinuierlicher Weise am Wirtschaftsleben eines anderen Mitgliedstaates teilzunehmen. Die Niederlassung ist charakterisiert durch die Errichtung von Agenturen, Zweigniederlassungen oder Tochtergesellschaften. Wird eine Niederlassung begründet, so ist in Österreich auch ein Gewerbe anzumelden.

Durch die Anerkennungsregelungen sind Staatsangehörige eines Mitgliedstaates mit bestimmter Berufsausbildung oder Berufsausübung auch zur Ausübung des Berufes im Niederlassungsstaat zuzulassen, ohne den dort geforderten nationalen Befähigungsnachweis erbringen zu müssen (Anerkennung bzw. Gleichhaltung, siehe oben).

## **12. Betriebsanlagengenehmigung**

Eine gewerbliche Betriebsanlage ist jede örtlich gebundene Einrichtung, die der regelmäßigen Ausübung eines Gewerbes dient. In der Regel sind Betriebsanlagen (auch Neu- oder Umbau derselben) nach der Gewerbeordnung genehmigungspflichtig, wenn von ihnen u.a. Gefahren für die Betriebsinhaber/innen, Kunden/innen und Nachbarn/Nachbarinnen sowie deren Eigentum oder eine Belästigung für Nachbarn/Nachbarinnen ausgehen kann, d.h. es muss eine Betriebsanlagengenehmigung beantragt werden.

Alle Gebäude, Räume, Flächen, betrieblichen Einrichtungen und Anlagen, die eine Einheit darstellen und der Gewerbeausübung regelmäßig dienen, bilden eine Betriebsanlage. Beispiele sind Produktionsstätten, Werkstätten, Lager, Handels- oder Gastgewerbebetriebe.

In der Regel sind neben der betriebsanlagenrechtlichen Genehmigung auch andere Bewilligungen nach landes- oder bundesrechtlichen Vorschriften erforderlich (z.B. Arbeitnehmer/innenschutz, Wasserrecht, Baurecht, Naturschutz, ...). Erst nach Vorliegen des Projektes kann beurteilt werden, nach welchen Rechtsbereichen zusätzlich um Genehmigung/Bewilligung anzusuchen ist oder ob die Genehmigung im Rahmen des betriebsanlagenrechtlichen Verfahrens miterteilt werden kann.

Voraussetzung für die Durchführung eines Betriebsanlagenverfahrens ist, dass bei der zuständigen Behörde ein Ansuchen mit bestimmten Projektsunterlagen – und zwar vor der Errichtung der Anlage – gestellt wird. Diese Projektsunterlagen sind zusammen mit dem Ergebnis einer Verhandlung an Ort und Stelle die Grundlage für die behördliche Entscheidung.

Eine beabsichtigte Änderung einer bestehenden und genehmigten Betriebsanlage ist unter denselben Voraussetzungen wie die Neuerrichtung genehmigungspflichtig.

Unter bestimmten Voraussetzungen reicht es aus, dass beabsichtigte Änderungen der zuständigen Behörde vor ihrer Durchführung angezeigt werden, z. B. wenn durch die beabsichtigte Änderung die von der Anlage bewirkten nachteiligen Auswirkungen nicht erhöht werden und keine weiteren negativen Auswirkungen zu erwarten sind bzw. bereits genehmigte Maschinen, Geräte und sonstige Ausstattungen durch gleichartige ersetzt werden sollen.

### Elektronische Antragstellung

In Betriebsanlagengenehmigungsverfahren für den Bereich Gastgewerbe besteht hinsichtlich Neugenehmigungen die Möglichkeit zur elektronischen Antragstellung – INA, [www.tirol.gv.at/ina](http://www.tirol.gv.at/ina).

Mit INA können komplexe anlagenrechtliche Genehmigungen auf einfache und Kosten sparende Weise digital und per Internet beantragt werden. Dieses formulargestützte System führt durch den gesamten Prozess der behördlichen Einreichung. Auch die Unterlagen können digital per Internet eingebracht werden. Damit besteht eine wesentliche Kosten- und Zeitersparnis (Druckkosten, Behördengänge etc.) und es besteht gleichzeitig die Gewissheit, einen vollständigen Antrag eingebracht zu haben.

INA gibt es derzeit für den Bereich Gastgewerbe, dh. es wurden elektronische Formulare entwickelt für:

- Neugenehmigung Gastgewerbe mit Fremdenbeherbergung sowie
- Neugenehmigung Gastgewerbe ohne Fremdenbeherbergung

Zur Unterstützung wird auch ein Leitfaden und eine Ausfüllhilfe zur Verfügung gestellt. Darin sind sämtliche Fragen des Formulars abgebildet, ergänzt um Zusatzinformationen wie Gesetzestexte, konkrete Beispiele, Erklärungen etc.

Nähere Informationen zum Betriebsanlagenrecht erhalten Sie im Sachgebiet Gewerberecht oder bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde.

## 13. Jungunternehmer/innenförderung des Landes Tirol

Förderstelle ist das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung Wirtschaft und Arbeit, Sachgebiet Wirtschaftsförderung, Innsbruck. Die Richtlinien und Antragsformulare zu den einzelnen Förderungsaktionen finden Sie im Internet unter:

[www.tirol.gv.at/wirtschaftsfoerderung](http://www.tirol.gv.at/wirtschaftsfoerderung)

### 13.1 Tiroler Wirtschaftsförderungsfonds

#### *Förderungsnehmer/in*

Kleinstunternehmen der gewerblichen Wirtschaft mit im Jahresdurchschnitt weniger als 10 Mitarbeiter/innen (inkl. Unternehmer/innen, mitarbeitenden Gesellschafter/innen, jedoch ohne Lehrlinge) und einem max. Jahresumsatz oder einer Bilanzsumme in Höhe von EUR 2,0 Mio.

#### *Förderungsschwerpunkte*

- Betriebsgründungen und -übernahmen, insb. durch Jungunternehmer/innen
- Betriebserweiterungs-, Betriebsverlegungs- und Betriebsentwicklungsprojekte
- Maßnahmen des Umweltschutzes und der Energieeinsparung
- Sicherung der Nahversorgung

#### *Art und Ausmaß der Förderung*

- Die Förderung wird in Form von zinsgünstigen Darlehen (Fixzinssatz) gewährt.
- Es werden max. 70 % der anrechenbaren Investitionskosten gefördert, die Untergrenze der Darlehen beträgt EUR 5.000.
- Die Obergrenze beträgt EUR 70.000.
- Jungunternehmer/innen kann für Betriebsmittel und Betriebsgründungskosten zusätzlich ein Darlehen in Höhe von max. EUR 20.000 gewährt werden.

### *Förderbare Investitionskosten*

- Bauliche Investitionen, Maschinen und maschinelle Investitionen, Betriebs- und Geschäftsausstattung, nicht jedoch Grundstückskosten
- Betriebsmittel und Betriebsgründungskosten für Jungunternehmer/innen
- Lastkraftwagen, ausgenommen solche im Verkehrsgewerbe
- Immaterielle Investitionen unter bestimmten Voraussetzungen

Gebrauchte Investitionsgüter können nur dann gefördert werden, wenn die Restnutzungsdauer mindestens der Darlehenslaufzeit entspricht.

### *Besondere Hinweise*

- Anträge sind vor Projektbeginn beim Sachgebiet Wirtschaftsförderung einzureichen.
- Eine gemeinsame Förderung mit anderen Förderungsaktionen des Bundes ist dann zulässig, wenn die Förderintensität die jeweils festgelegte Obergrenze insgesamt nicht überschreitet.
- Ansprechpartner beim Amt der Tiroler Landesregierung ist Herr Karl Pittracher (T 0512/508-3207).

## **13.2 Tiroler Beratungsförderung**

Gemeinsame Förderungsaktion des Landes Tirol und der Wirtschaftskammer Tirol

### *Förderungsnehmer/in*

Kleine und mittlere Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (KMU) mit weniger als 250 Mitarbeiter/innen und entweder max. EUR 50 Mio. Jahresumsatz oder EUR 43 Mio. Bilanzsumme.

Gefördert werden nur Unternehmen, die die Beratungsmaßnahmen in Anspruch nehmen, keine Beratungsunternehmen.

### *Förderungsschwerpunkte*

- *Externe Beratungsleistungen* in den Bereichen Unternehmensberatung (insb. f. Jungunternehmer/innen), Technologieberatung, Umweltberatung, Betriebsanlagenberatung, Gleichstellung von Männern und Frauen im betrieblichen Umfeld und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie.

### *Art und Ausmaß der Förderung:*

Die Förderung wird in Form von einmaligen Zuschüssen gewährt.

- Beratungsleistungen bis max. 50 % der förderbaren Kosten (= Honorar des externen Beraters bis maximal 24 Beratungsstunden zum jeweils gültigen WIFI-Beratersatz).
- Für Jungunternehmer/innenberatungen max. Beratungszeitraum 3 Jahre – Fördersatz gestaffelt bis max. 80% der förderbaren Kosten; ebenso für Beratungen zu „Gleichstellung von Männern und Frauen im betrieblichen Umfeld und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie“ Fördersatz von bis zu 80 %.
- Höchstbetrag pro Förderungsschwerpunkt und Kalenderjahr EUR 3.000.

### *Besondere Hinweise*

- Anträge im Bereich der *Jungunternehmer/innen – Unternehmensberatung* sind vor Projektbeginn beim Service-Point der Wirtschaftskammer Tirol, Gründer- und Unternehmerservice, Meinhardstraße 14, 6020 Innsbruck, einzubringen.
- Anträge im Bereich der *Technologie-, Umwelt- und Betriebsanlagenberatungen* sind vor Projektbeginn bei der Wirtschaftskammer Tirol, Innovation und Technologie, Meinhardstraße 14, 6020 Innsbruck, einzubringen.
- Ansprechpartnerin beim Amt der Tiroler Landesregierung ist Frau Ingrid Mair (T 0512/508-3217).

## 14. Gemeinsame Jungunternehmer/innenförderung des Bundes und des Landes Tirol

### Jungunternehmer/innen-Förderungsaktion

Förderstelle ist die Austria Wirtschaftsservice GmbH, Ungargasse 37, 1030 Wien, T 01/501/75-0, E office@awsg.at  
[www.awsg.at](http://www.awsg.at)

#### Förderungsnehmer/in

- Kleine Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (weniger als 50 Mitarbeiter/innen und Jahresumsatz bzw. Bilanzsumme max. EUR 10 Mio.).
  - Kleine Unternehmen, die technische Dienstleistungen oder Infrastrukturdienstleistungen für Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft erbringen.
- Unternehmen, die für die Kleinunternehmer/innenregelung gemäß §6 Zif 27 UStG optieren, sind nicht förderbar.

#### Förderungsschwerpunkte

- Durchführung von eigen- und/oder fremdfinanzierten Investitionen in Vorbereitung auf und im Zusammenhang mit einer Unternehmensgründung oder -übernahme
- Finanzierung von Betriebsmitteln
- Aufnahme von Fremdkapital

#### Förderungskriterien

- Erstmale Gründung/Übernahme eines kleinen Unternehmens
- Die Unternehmensgründung/-übernahme darf höchstens 3 Jahre vor Einbringung des Förderansuchens liegen.
- Bei juristischen Personen sowie OHG, KG und eingetragenen Erwerbsgesellschaften muss mindestens ein/e Jungunternehmer/in an der Förderungswerberin mit mind. 25 % direkt beteiligt und zumindest handelsrechtliche Geschäftsführerin/

handelsrechtlicher Geschäftsführer sein.

- Die erstmalige Gründung/Übernahme ist auch dann erfüllt, wenn während der letzten fünf Jahre vor Gründung/Übernahme des Unternehmens keine selbstständige Tätigkeit ausgeübt worden ist.
- Die Jungunternehmer/innen müssen eine eventuelle unselbstständige Tätigkeit zur Gänze aufgeben.

#### Art und Ausmaß der Förderung

Förderungsschwerpunkt „Investitionsförderung“:

- Gewährung eines einmaligen Zuschusses von max. 15/20 % der förderbaren Investitionen (max. EUR 300.000), wobei der Tiroler Wirtschaftsförderungsfonds die Bundesprämie von 10 % um 5 % für Unternehmen in Nordtirol und 10 % für Unternehmen in Osttirol aufstockt.
- Bürgschaften/Garantien von Unternehmenübernahmen bis max. EUR 600.000 und für Betriebsmittel bis max. EUR 600.000.

#### Besondere Hinweise:

- Förderstelle ist die Austria Wirtschaftsservice GmbH, Wien.
- Anträge sind vor Projektbeginn, in der Regel über die Hausbank, einzureichen.
- Ansprechpartner beim Amt der Tiroler Landesregierung ist Herr Karl Pittracher (T 0512/508-3207).

## 15. Anhang

Auf den nächsten Seiten finden Sie folgende Anlagen:

- A Liste der reglementierten Gewerbe
- B Formularliste
- C Übersicht Gewerbeanmeldung
- D Wichtige Adressen
- E Ansprechpartner/innen im Betriebsanlagenverfahren

## Liste der reglementierten Gewerbe

Folgende Gewerbe sind nach § 94  
der Gewerbeordnung reglementierte Gewerbe:

1. Arbeitsvermittlung
2. Augenoptik (Handwerk)
3. Bäcker (Handwerk)
4. Bandagisten; Orthopädietechnik; Miederwarenerzeugung (verbundenes Handwerk)
5. Baumeister, Brunnenmeister
6. Bestattung
7. Bodenleger (Handwerk)
8. Buchbinder; Etui- und Kassettenerzeugung; Kartonagawarenherzeugung (verbundenes Handwerk)
9. (aufgehoben durch BGBl. I Nr. 161/2006)
10. Chemische Laboratorien
11. Dachdecker (Handwerk)
12. Damenkleidermacher; Herrenkleidermacher; Wäschewarenherzeugung (verbundenes Handwerk)
13. Denkmal-, Fassaden- und Gebäudereinigung (Handwerk)
14. Drogisten
15. Drucker und Druckformenherstellung
16. Elektrotechnik
17. Erzeugung von kosmetischen Artikeln
18. Erzeugung von pyrotechnischen Artikeln sowie Handel mit pyrotechnischen Artikeln (Pyrotechnikunternehmen)
19. Fleischer (Handwerk)
20. Berufsfotograf (Handwerk)
21. Fremdenführer
22. Friseur und Perückenmacher (Stylist) (Handwerk)
23. Fußpflege
24. Gärtner; Blumenbinder (Floristen) (verbundenes Handwerk)
25. Gas- und Sanitärtechnik
26. Gastgewerbe
27. Getreidemüller (Handwerk)
28. Glaser, Glasbeleger und Flachglasschleifer; Hohlglasschleifer und Hohlglasveredler; Glasbläser und Glasinstrumentenerzeugung (verbundenes Handwerk)
29. Gold- und Silberschmiede; Gold-, Silber- und Metallschläger (verbundenes Handwerk)
30. Hafner (Handwerk)
31. Heizungstechnik; Lüftungstechnik (verbundenes Handwerk)
32. Herstellung von Arzneimitteln und Giften und Großhandel mit Arzneimitteln und Giften
33. Herstellung und Aufbereitung sowie Vermietung von Medizinprodukten, soweit diese Tätigkeiten nicht unter ein anderes reglementiertes Gewerbe fallen, und Handel mit sowie Vermietung von Medizinprodukten
34. Hörgeräteakustik (Handwerk)
35. Immobilienreuhänder (Immobilienmakler, Immobilienverwalter, Bauträger)
36. Inkassoinstitute
37. Kälte- und Klimatechnik (Handwerk)
38. Keramiker; Platten- und Fliesenleger (verbundenes Handwerk)
39. Kommunikationselektronik (Handwerk)
40. Konditoren (Zuckerbäcker) einschließlich der Lebzelter und der Kanditen-, Gefrorenes- und Schokoladewarenherzeugung (Handwerk)
41. Kontaktlinsenoptik
42. Kosmetik (Schönheitspflege)
43. Karosseriebau- und Karosserielackiertechniker; Kraftfahrzeugtechnik (verbundenes Handwerk)
44. Kürschner; Säckler (Lederbekleidungsherzeugung) (verbundenes Handwerk)
45. Kunststoffverarbeitung (Handwerk)
46. Lebens- und Sozialberatung
47. Maler und Anstreicher; Lackierer; Vergolder und Staffierer; Schilderherstellung (verbundenes Handwerk)
48. Massage
49. Mechatroniker für Maschinen- und Fertigungstechnik; Mechatroniker für Elektronik, Büro- und EDV-Systemtechnik; Mechatroniker für Elektromaschinenbau und Automatisierung; Mechatroniker für Medizingerätetechnik (verbundenes Handwerk)
50. Milchtechnologie (Handwerk)
51. Oberflächentechnik; Metalldesign (verbundenes Handwerk)
52. Orgelbauer; Harmonikamacher; Klaviermacher; Streich- und Saiteninstrumentenherzeuger; Holzblasinstrumentenherzeuger; Blechblasinstrumentenherzeuger (verbundenes Handwerk)
53. Orthopädieschuhmacher (Handwerk)
54. Pflasterer (Handwerk)
55. Rauchfängerherstellung (Handwerk)
56. Reisebüros
57. Sattler einschließlich Fahrzeugsattler und Riemer; Ledergalanteriewarenherzeugung und Taschner (verbundenes Handwerk)
58. Schädlingsbekämpfung (Handwerk)
59. Metalltechnik für Metall- und Maschinenbau; Metalltechnik für Schmiede und Fahrzeugbau; Metalltechnik für Land- und Baumaschinen (verbundenes Handwerk)
60. Schuhmacher (Handwerk)
61. Sicherheitsfachkraft; Sicherheitstechnisches Zentrum
62. Sicherheitsgewerbe (Berufsdetektive, Bewachungsgewerbe)
63. Spediteure einschließlich der Transportagenten
64. Spengler; Kupferschmiede (verbundenes Handwerk)
65. Sprengungsunternehmen
66. Steinmetzmeister einschließlich Kunststeinerzeugung und Terrazzomacher
67. Stukkateure und Trockenausbauer (Handwerk)
68. Tapezierer und Dekorateur (Handwerk)
69. Ingenieurbüros (Beratende Ingenieure)
70. Textilreiniger (Chemischreiniger, Wäscher und Wäschebügler) (Handwerk)
71. Tischler; Modellbauer; Bootbauer; Binder; Drechsler; Bildhauer (verbundenes Handwerk)
72. Überlassung von Arbeitskräften
73. Uhrmacher (Handwerk)
74. Unternehmensberatung einschließlich der Unternehmensorganisation
75. Gewerbliche Vermögensberatung
76. Versicherungsvermittlung (Versicherungsgagent, Versicherungsmakler und Beratung in Versicherungsangelegenheiten)
77. (Anm.: aufgehoben durch BGBl. I Nr. 131/2004)
78. Vulkaniseur
79. Wärme-, Kälte-, Schall- und Branddämmung (Handwerk)
80. Waffengewerbe (Büchsenmacher) einschließlich des Waffenhandels
81. Zahntechniker (Handwerk)
82. Zimmermeister

**1. Gewerbeformulare**

- Form 1** Anmeldung natürliche Person
- Form 1a** Anmeldung natürliche Person und Geschäftsführeranzeige
- Form 2** Anmeldung juristische Person/Personengesellschaft und Geschäftsführeranzeige
- Form 3** Geschäftsführeranzeige juristische Person/Personengesellschaft
- Form 3 a** Geschäftsführeranzeige natürliche Person
- Form 3 b** Geschäftsführergenehmigung natürliche Person
- Form 4** Gastgewerbeanmeldung natürliche Person
- Form 4 a** Gastgewerbeanmeldung natürliche Person und Geschäftsführeranzeige
- Form 5** Gastgewerbeanmeldung juristische Person/Personengesellschaft und Geschäftsführeranzeige
- Form 6** Gastgewerbe Geschäftsführeranzeige juristische Person/Personengesellschaft
- Form 6 a** Gastgewerbe Geschäftsführeranzeige natürliche Person
- Form 7** Anzeige der Umgründung eines Unternehmens
- Form 8** Anzeige weitere Betriebsstätte natürliche Person
- Form 8 a** Anzeige weitere Betriebsstätte juristische Person/Personengesellschaft
- Form 9** Feststellung individuelle Befähigung
- Form 10** Anzeige Verlegung des Betriebes natürliche Person
- Form 10 a** Anzeige Verlegung des Betriebes juristische Person/Personengesellschaft
- Form 12** Anzeige befähigter Arbeitnehmer natürliche Person
- Form 12 a** Anzeige befähigter Arbeitnehmer juristische Person/Personengesellschaft
- Form 13** Anzeige Zurücklegung des Gewerbes natürliche Person
- Form 13 a** Anzeige Zurücklegung des Gewerbes juristische Person/Personengesellschaft
- Form 14** EU/EWR-Bescheinigung natürliche Person
- Form 14 a** EU/EWR-Bescheinigung für Gesellschaften
- Form 15** Nachricht vom Gewerbeausschluss Insolvenz natürliche Person
- Form 15 a** Nachricht vom Gewerbeausschluss Insolvenz juristische Person/Personengesellschaft
- Form 15 b** Nachricht vom Gewerbeausschluss gerichtliche Verurteilung/Finanzstrafe

**2. Verkehrsgewerbe**

- Form 7 a** Anzeige der Umgründung eines Unternehmens Güter-/ Personenbeförderungsgewerbe, grenzüberschreitend
- Form 16** Konzessionsansuchen grenzüberschreitender Güterverkehr natürliche Person

- Form 16 a** Konzessionserweiterung grenzüberschreitender Güterverkehr natürliche Person
- Form 16 b** Konzessionsansuchen Miet- und Ausflugswagengewerbe mit Bus natürliche Person
- Form 16 c** Konzessionserweiterung Miet- und Ausflugswagengewerbe mit Bus natürliche Person
- Form 16 d** Konzessionsansuchen innerstaatlicher Güterverkehr natürliche Person
- Form 16 e** Konzessionserweiterung innerstaatlicher Güterverkehr natürliche Person
- Form 16 f** Konzessionsansuchen Taxi und Mietwagengewerbe mit PKW natürliche Person
- Form 16 g** Konzessionserweiterung Taxi und Mietwagengewerbe mit PKW natürliche Person
- Form 16 h** Konzessionsansuchen grenzüberschreitender Güterverkehr natürliche Person und Geschäftsführergenehmigung
- Form 16 i** Konzessionsansuchen innerstaatlicher Güterverkehr natürliche Person und Geschäftsführergenehmigung
- Form 16 j** Anzeige weitere Betriebsstätte natürliche Person
- Form 16 k** Anzeige über die Verlegung des Betriebes natürliche Person
- Form 16 l** Konzessionsansuchen Miet- und Ausflugswagengewerbe mit Bus natürliche Person mit Geschäftsführerbestellung
- Form 16 m** Konzessionserweiterung grenzüberschreitender Güterverkehr natürliche Person und Geschäftsführergenehmigung
- Form 16n** Konzessionsansuchen Gästewagengewerbe mit PKW natürliche Person
- Form 16o** Konzessionserweiterung Gästewagengewerbe mit PKW natürliche Person
- Form 17** Konzessionsansuchen grenzüberschreitender Güterverkehr juristische Person/Personengesellschaft und Geschäftsführergenehmigung
- Form 17 a** Konzessionserweiterung grenzüberschreitender Güterverkehr juristische Person/Personengesellschaft und Geschäftsführergenehmigung
- Form 17 b** Konzessionsansuchen Miet- und Ausflugswagengewerbe mit Bus juristische Person/Personengesellschaft und Geschäftsführergenehmigung
- Form 17 c** Konzessionserweiterung Miet- und Ausflugswagengewerbe mit Bus juristische Person/Personengesellschaft und Geschäftsführergenehmigung
- Form 17 d** Konzessionsansuchen innerstaatlicher Güterverkehr juristische Person/Personengesellschaft und Geschäftsführergenehmigung
- Form 17 e** Konzessionserweiterung innerstaatlicher Güterverkehr juristische Person/Personengesellschaft und Geschäftsführergenehmigung
- Form 17 f** Konzessionsansuchen Taxi und Mietwagengewerbe mit PKW juristische Person/Personengesellschaft und Geschäftsführergenehmigung

# Übersicht Gewerbebeanmeldung

- Form 17 g** Konzessionserweiterung Taxi und Mietwagengewerbe mit PKW juristische Person/Personengesellschaft und Geschäftsführergenehmigung
- Form 17h** Anzeige weitere Betriebsstätte juristische Person/Personengesellschaft
- Form 17i** Anzeige über Verlegung des Betriebes juristische Person/Personengesellschaft
- Form 17j** Konzessionsansuchen Gästewagengewerbe mit PKW juristische Person/Personengesellschaft und Geschäftsführergenehmigung
- Form 17k** Konzessionserweiterung Gästewagengewerbe mit PKW juristische Person/Personengesellschaft und Geschäftsführergenehmigung
- Form 21** EU-Gemeinschaftslizenz Bus
- Form 22** EU-Gemeinschaftslizenz LKW
- Form 23** Antrag auf Befreiung wegen Drittstaatenangehörigkeit
- Form 24** Bestätigung finanzielle Leistungsfähigkeit gem § 5 Güterbeförderungsgesetz
- Form 25** Gutachten finanzielle Leistungsfähigkeit gem § 5 Gelegenheitsverkehrsgesetz
- Form 26** EU-Fahrerbescheinigung

### 3. Diverse

- Form 18** Erklärung Gewerbeausschließungsgründe
- Form 18 c** Asylwerber Erklärung Gewerbeausschließungsgründe
- Form 19** Erklärung Geschäftsführerbestellung
- Form 20** Bestellformular

### 4. Versicherungsvermittler

- Form 1 b** Versicherungsvermittlung Anmeldung natürliche Person
- Form 2 a** Versicherungsverm. Anm. jur. Person/Personenges.
- Form 18 a** Versicherungsvermittlung Erklärung Gewerbeausschließungsgründe Leitungsorgan
- Form 18 b** Versicherungsvermittlung Erklärung Gewerbeausschließungsgründe Beschäftigte
- Form 27** Versicherungsvermittler, Immobilienreuhänder Ruhendmeldung natürliche Person
- Form 27 a** Versicherungsvermittler, Immobilienreuhänder Ruhendmeldung jur. Person/Personenges.
- Form 28** Versicherungsvermittler, Immobilienreuhänder Wiederaufnahme natürliche Person
- Form 28 a** Versicherungsvermittler, Immobilienreuhänder Wiederaufnahme jur. Person/Personengesellschaft

## 1. Gewerbewortlaut abklären

**Verkehrsgewerbe**  
(Taxi, Bus, LKW)

**Reglementiertes Gewerbe**  
Liste § 94 GewO  
Befähigungsnachweis

**Teilgewerbe**  
1. Teilgewerbe VO  
Befähigungsnachweis

**Freies Gewerbe**  
Liste freie Unternehmenstätigkeiten  
kein Befähigungsnachweis

→ **Konzessionsansuchen BH, LH**  
*Form 16 - 17g*

## 2. Gewerbebeanmeldung BH

*Form 1-5*

## 3. Voraussetzungen prüfen

**Volljährigkeit?**

**EU/EWR Staatsbürgerschaft?**

**Keine gerichtl. Vorstrafen?**  
(§ 13 Abs 1 GewO - §§ 156-159 StGB oder mehr als 3 Monate/180 TS)

**Keine Finanzstrafen?**  
(§ 13 Abs 2 GewO - Schmuggel, Hinterziehung)

**Keine „Nichteröffnung Insolvenzverfahren mangels Masse“?**  
(§ 13 Abs 3-5 GewO)

**Befähigungsnachweis?**  
(BefähigungsVO BMWFJ)

**Betriebsanlagengenehmigung?**  
Notwendig bei Lärm, Rauch, etc.  
(z. B. Gastgewerbe, Produzierendes Gewerbe)

**falls nicht erfüllt:**

→ Anmeldung nicht möglich

→ Berechtigter Aufenthaltstitel notwendig

→ Nachsicht v. Gewerbeausschluss BH § 26 Abs 1 GewO  
*Form 15b*

→ Nachsicht v. Gewerbeausschluss BH § 26 Abs 1 GewO  
*Form 15b*

→ Nachsicht v. Gewerbeausschluss BH § 26 Abs 2, 3 GewO  
*Form 15, 15a*

→ Feststellung individuelle Befähigung BH *Form 9* oder EWR-Anerkennung durch BMWFJ oder gewerberechtl. Geschäftsführer, 20 Std. angestellt oder vertretungsbefugt

→ Antrag bei BH

↓ Fortsetzung der Grafik auf der folgenden Seite



## 1. Gewerbe-Behörden

### Amt der Tiroler Landesregierung

Sachgebiet Gewerberecht  
Heiliggeiststraße 7 - 9, 6020 Innsbruck  
T 0512/508-2403, F 0512/508-2405  
E gewerberecht@tirol.gv.at

### Stadtmagistrat Innsbruck

Gewerbe und Betriebsanlagen, Neues Rathaus  
Maria-Theresienstraße 18, 6020 Innsbruck  
T 0512/5360-0, F 0512/5360-1729  
E post.gewerberecht@innsbruck.gv.at

### BH Innsbruck

Gilmstraße 2, 6020 Innsbruck  
T 0512/5344-0, F 0512/5344-5075  
E bh.innsbruck@tirol.gv.at

### BH Schwaz

Franz-Josef-Straße 25, 6130 Schwaz  
T 05242/6931-0, F 05242/6931-5805  
E bh.schwaz@tirol.gv.at

### BH Kitzbühel

Hinterstadt 28, 6370 Kitzbühel  
T 05356/62 131-0, F 05356/62 131-6305  
E bh.kitzbuehel@tirol.gv.at

### BH Kufstein

Bozner Platz 1–2, 6330 Kufstein  
T 05372/606-0, F 05372/606-6005  
E bh.kufstein@tirol.gv.at

### BH Imst

Stadtplatz 1, 6460 Imst  
T 05412/69 96-0, F 05412/69 96-5215  
E bh.imst@tirol.gv.at

### BH Reutte

Obermarkt 7 und 5, 6600 Reutte  
T 05672/69 96-0, F 05672/69 96-5605  
E bh.reutte@tirol.gv.at

**BH Lienz**

Dolomitenstraße 3, 9900 Lienz  
T 04852/66 33-0, F 04852/66 33-6505  
E bh.lienz@tirol.gv.at

**BH Landeck**

Innstraße 5, 6500 Landeck  
T 05442/69 96-0, F 05442/69 96-5415  
E bh.landeck@tirol.gv.at

## 2. Sonstige

**Amt der Tiroler Landesregierung**

Sachgebiet Wirtschaftsförderung  
Heiliggeiststraße 7–9, 6020 Innsbruck  
T 0512/508-3217, F 0512/508-3235  
E wirtschaftsfoerderung@tirol.gv.at

**Wirtschaftskammer Tirol**

Meinhardstraße 14, 6020 Innsbruck  
T 059 0905-0, E office@wktirol.at

**Junge Wirtschaft**

Meinhardstraße 14, 6020 Innsbruck  
T 059 0905-1359, F 059 0905-1341

**Service Point**

Gründungsberatung der WK  
Meinhardstraße 14, 6020 Innsbruck  
T 059 0905-2222, F 059 0905-1386  
E gs@wktirol.at

**SVA der gewerblichen Wirtschaft**

Landesstelle Tirol  
Klara-Pölt-Weg 1, 6020 Innsbruck  
T 0512/53 41-0, F 0512/53 41-7722  
E VS.T@svagw.at

**Tiroler Gebietskrankenkasse**

Klara-Pölt-Weg 2, 6020 Innsbruck  
T 059160, F 059160-300  
E tgkk@tgkk.at

**Tiroler Rechtsanwaltskammer**

Meranerstraße 3, 6020 Innsbruck  
T 0512/58 70 67, F 0512/57 13 84  
E office@tirolerrak.at

**Notariatskammer für Tirol und Vorarlberg**

Maximilianstraße 3  
T 0512/56 41 41, F 0512/56 41 41-50  
E notariatskammer.tirol@chello.st

**Finanzamt Innsbruck**

Innrain 32, 6020 Innsbruck  
T 0512/505, F 0512/505-594 20 00  
www.bmf.gv.at

**Arbeitsmarktservice**

Regionale Geschäftsstelle Innsbruck  
Schöpfstraße 5, 6020 Innsbruck  
T 0512/59 03-0, F 0512/5903-190  
E ams.innsbruck@ams.at

## *Ansprechpartner/innen im Betriebsanlagenverfahren*

### **1. Im Amt der Landesregierung und in den Bezirksverwaltungsbehörden**

#### **Für rechtliche Fragen**

Sachgebiet Gewerberecht, Gewerbereferate der Bezirkshauptmannschaften, Stadtmagistrat Innsbruck, Gewerbe und Betriebsanlagen

#### **Für emissions- und sicherheitstechnische Fragen**

Abteilung Emissionen Sicherheitstechnik Anlagen  
T 0512/508-4151  
E esa@tirol.gv.at

#### **Für medizinische Fragen**

Abteilung Landessanitätsdirektion  
T 0512/508-2662  
E sanitaetsdirektion@tirol.gv.at

### **2. Außerhalb des Amtes der Tiroler Landesregierung**

#### **Für Fragen des Arbeitnehmerschutzes**

Arbeitsinspektorat Innsbruck  
Arzler Straße 43a, 6020 Innsbruck  
T 0512/24 9 04  
E post.ai14@arbeitsinspektion.gv.at

#### **Für Fragen des Brandschutzes**

Landesstelle für Brandverhütung  
Sterzinger Straße 2 (Stöcklgebäude), 6020 Innsbruck  
T 0512/58 13 73  
E bv-tirol@utanet.at

Wirtschaftskammer Tirol  
Abteilung Innovation und Technologie  
Meinhardstraße 14, 6020 Innsbruck  
T 059 0905-1373  
E ingobert.knapp@wktiroel.at

### *Wenden Sie sich bei weiteren Fragen an folgende Stellen*

- Gewerbereferate der Bezirkshauptmannschaften in den einzelnen Bezirken sowie Stadtmagistrat Innsbruck, Gewerbe und Betriebsanlagen
- Amt der Tiroler Landesregierung  
Sachgebiet Gewerberecht  
Heiliggeiststraße 7–9, 6020 Innsbruck  
T 0512/508-2403, F 0512/508-2405  
E gewerberecht@tirol.gv.at
- Im Internet finden Sie ausführliche und aktuelle Informationen über den Weg in die gewerbliche Selbstständigkeit. Hier können Sie auch sämtliche Formulare, die Sie für eine Gewerbeanmeldung benötigen, herunterladen und Sie erfahren die Höhe der Kosten, die damit verbunden sind:  
[www.tirol.gv.at/gewerberecht](http://www.tirol.gv.at/gewerberecht)
- Seit 1. Juni 2003 besteht die Möglichkeit, Gewerbeanmeldungen über das Internet durchzuführen, unter:  
[www.tirol.gv.at/gewerberecht](http://www.tirol.gv.at/gewerberecht)

#### Impressum:

Medieninhaber, Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung, Sachgebiet Gewerberecht, Heiliggeiststraße 7–9, 6020 Innsbruck  
Druck: Druckerei Kranebitter, Pettnau  
Satz- und Druckfehler vorbehalten



**tirol**  
Unser Land

[www.tirol.gv.at/gewerberecht](http://www.tirol.gv.at/gewerberecht)